

Merkblatt

betreffend Zinssätze 2023 für Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen (geldwerte Leistungen)

Forderungen und Verbindlichkeiten an nahe stehende Personen haben gemäss Art. 49 SteG dem Fremdvergleichsgrundsatz zu entsprechen. Die nahe stehenden Personen werden in Art. 31a SteV definiert. Werden Vorschüsse an nahe stehende Personen ungenügend verzinst, erfolgt in der Höhe des Differenzbetrages zu einer fremdüblichen Verzinsung die Aufrechnung eines Zinsertrages. Werden bei Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen übersetzte Zinsen angesetzt, erfolgt in der Höhe des Differenzbetrages zu einer fremdüblichen Verzinsung eine Kürzung des Zinsaufwandes.

Für die Bemessung der fremdüblichen Verzinsung sind folgende Zinssätze für Forderungen bzw. Verbindlichkeiten massgebend:

Forderungen gegenüber nahestehenden Personen		2023	2022	2021
in CHF (Mindestsätze)				
• aus Eigenkapital finanziert		2.25%	1.50%	1.50%
• aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten	+0.50%	+0.50%	+0.50%
	Mindestens	2.25%	1.50%	1.50%
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen		2023	2022	2021
in CHF (Höchstsätze)				
• Verbindlichkeiten		2.25%	1.50%	1.50%

Fremdkapitalzinsen können steuerlich nur geltend gemacht werden, wenn diese rechtmässig geschuldet und verbucht sind (Art. 47 Abs. 1 und 3 SteG) und keine Überschuldung der Gesellschaft vorliegt.

Finanzierung aus Fremdkapital

Weist die darlehensgebende Gesellschaft verzinsliches Fremdkapital auf, so ist dieses bei der Ermittlung des Zinssatzes als Finanzierung der Forderung zu betrachten. Übersteigt das Aktivdarlehen das verzinsliche Fremdkapital, ist der Mindestzinssatz gewichtet zu ermitteln.

Fremdwährungen

Für Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht der Bilanzwährung entsprechen, ist der Nachweis zu erbringen, weshalb diese nicht in Bilanzwährung eingegangen wurden.

Für Fremdwährungen gelten folgende Zinssätze:

	2023	2022	2021		2023	2022	2021
EUR	3.75%	1.75%	1.50%	USD	4.75%	3.00%	2.00%
GBP	4.75%	2.75%	2.00%	JPY	1.50%	1.50%	1.50%
SEK	4.25%	2.00%	1.75%	NOK	4.50%	2.50%	2.50%
CZK	6.50%	4.00%	2.50%	PLN	8.00%	2.50%	2.50%
AUD	5.25%	2.50%	2.00%	HKD	5.25%	2.50%	2.50%
CAD	4.75%	3.50%	2.50%	ZAR	9.75%	7.50%	6.75%

Der Zinssatz für weitere Währungen kann bei der Steuerverwaltung angefragt werden.

Diese Zinssätze gelten als „safe harbor“. Der Nachweis abweichender Zinssätze gemäss Drittvergleich bleibt vorbehalten.

Vaduz, Februar 2023

Steuerverwaltung